

Satzung

der Bläserjugend im Musikverein Trachtenkapelle Kinzigtal e.V.

Mitglied der Bläserjugend im Kinzigtäler Blasmusikverband e.V.
-nachfolgend abgekürzt Bläserjugend genannt-

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bläserjugend im Musikverein Trachtenkapelle Kinzigtal e.V. -nachfolgend abgekürzt Bläserjugend genannt-.
2. Die Bläserjugend hat ihren Sitz in Wolfach-Kinzigtal.
3. Die Bläserjugend ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele

1. Die Bläserjugend ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die zum gemeinschaftlichen musizieren im Dienste des Vereins und der Öffentlichkeit bereit sind.
2. Die Bläserjugend dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage unter der Jugend und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, der kulturellen Bildung, der Entwicklung der Jugend zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern in einem demokratischen Staat.
3. Die Bläserjugend bekennt sich zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung. (Jugendwohlfahrts- und Jugendbildungsgesetz)
Sie nimmt die Funktion eines Trägers der außerschulischen Jugendbildung auf der lokalen Ebene wahr und anerkennt als solche die gesetzlichen Förderungsgrundsätze.
4. Um den vorgenannten Zweck zu erreichen, nimmt die Bläserjugend folgende Aufgaben wahr.
 - (1) Die fachliche Jugendarbeit erstreckt sich auf:
 - a. Die musikalische Grundausbildung der Jungmusiker und Jungmusikerinnen nach den Richtlinien der Bläserjugend im Kinzigtäler Blasmusikverband und im Bund Deutscher Blasmusikverbände für die Jugendarbeit.
 - b. Die weiterführende Ausbildung.
 - c. Die Unterhaltung von Instrumenten.
 - d. Die Vorbereitung zum Erwerb des Jungmusiker Leistungsabzeichens
 - (2) Der überfachlichen Jugendpflege dienen:
 - a. Kulturelle Veranstaltungen und Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Bläserjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Bläserjugend ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel der Bläserjugend dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Bläserjugend oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Musikverein Trachtenkapelle Kinzigtal e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden hat. Besteht der Musikverein Trachtenkapelle Kinzigtal e.V. zum Auflösungs- oder Aufhebungszeitraum nicht, oder fehlt seiner Tätigkeit die Gemeinnützigkeit, erhält das Vermögen die Gemeinde, die es zur musikalischen Ausbildung der Jugend zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Der Bläserjugend gehören Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum 25. Lebensjahr an, die ein Instrument spielen oder ein solches erlernen wollen.

§5 Aufnahme

Die Aufnahme in die Bläserjugend erfolgt auf Antrag beim Dirigenten oder beim Vorsitzenden der Bläserjugend. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Anträge von Minderjährigen müssen vom Erziehungsbeauftragten bestätigt werden.

§6 Austritt oder Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 25. Lebensjahres.

Austritt oder Ausschluss:

2. Der Austritt aus der Bläserjugend muss schriftlich erfolgen und der Vorstandschaft und dem Dirigenten gemeldet werden. Die Meldung muss drei Monate vor dem Austritt vorliegen. Ein Austritt ist schriftlich zu melden.
3. Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Anmahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch das Verhalten das Ansehen der Bläserjugend schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Bläserjugend. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung am Musikunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht), an den Versammlungen und Veranstaltungen der Bläserjugend teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche materiellen und ideellen Leistungen der Bläserjugend in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Bläserjugend zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe der Bläserjugend durchzuführen.
3. Alle Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag.

§8 Organe

Organe der Bläserjugend sind:

1. Die Hauptversammlung.
2. Der Vorstand.

§9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird alle zwei Jahre einberufen. Die Einberufung wird den Mitgliedern schriftlich und auch in der Presse bekanntgegeben.
2. Anträge und Änderungen der Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
3. In der Hauptversammlung sind alle in der Bläserjugend aufgenommenen Mitglieder stimmberechtigt, ebenfalls die Mitglieder des Vorstandes und zwar auch dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Hauptversammlung das 25. Lebensjahr überschritten haben.
4. Die Hauptversammlung ist mit den erschienen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - e. Änderungen der Satzung
 - f. Entscheidung von Einsprüchen wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes
 - g. Auflösung der Bläserjugend
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Antrag einberufen werden. Der Antrag muss schriftlich und unter Angaben von Gründen an den Vorstand ergehen. Es müssen 1/3 der Mitglieder für diesen Antrag stimmen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem ersten Vorsitzenden.
 - b. Dem Kassier, gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. Dem Schriftführer, gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden
2. Vorstand der Bläserjugend im Sinne §26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Reihenfolge der Vertretung ist so geregelt, dass zuerst der Kassier und dann der Schriftführer den Vorsitz übernimmt.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der Bläserjugend und der laufenden Verwaltung, soweit nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Der Vorstand sorgt für die Erfüllung der Aufgabe der Bläserjugend nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse ihrer Organe.
4. Der Vorstand ist berechtigt jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
7. Wählbar in den Vorstand sind geschäftsfähige Personen ohne Altersbegrenzung.

§11 Mitgliedsbeiträge – Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Aufgaben der Bläserjugend können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe die Hauptversammlung festlegt.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen und Zuschüsse sowie Spenden aufgebracht.
3. Über die Verwendung der zufließenden Mittel entscheidet die Bläserjugend in eigener Zuständigkeit.
4. Die Haushalts- und Kassenführung unterliegt der Kontrolle und der Zustimmung der Hauptversammlung des Musikvereins Trachtenkapelle Kinzigtal e.V..

§12 Patronat

Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Musikvereins Trachtenkapelle Kinzigtal e.V.. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des Musikvereins Trachtenkapelle Kinzigtal e.V.. Der Musikverein Trachtenkapelle Kinzigtal e.V. verpflichtet das Patronat stets so auszuüben, dass die Selbständigkeit der Bläserjugend in Führung und Verwaltung einschließlich der Entscheidungsfreiheit uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen der Bläserjugend bzw. des Musikvereins Trachtenkapelle Kinzigtal e.V. geschädigt werden.

§13 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser Antrag muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein.

§14 Auflösung

Die Bläserjugend wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß §3 aufgeteilt und verwendet.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Wolfach-Kinzigtal den 24. März 2012

Vorsitzender Ivo Reinberger _____

Kassier Tina Schrempp _____

Schriftführer Natalie Schmider _____